

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

### XIV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

**des Landkreises Goslar zur Benennung der Örtlichkeiten, an denen sich Personen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und der dort geltenden Maskenpflicht.**

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Folgende Örtlichkeiten gelten im Landkreis Goslar als Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, an denen Personen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:

#### **Stadt Goslar:**

- Bahnhofsvorplatz einschl. ZOB
- Rosentorstraße
- Jakobikirchhof
- Fischemäkerstraße
- Hokenstraße
- Schuhhof
- Fleischscharren
- Münzstraße
- Bäckerstraße zwischen Münzstraße und Fischemäkerstraße
- Marktplatz
- Marktkirchhof
- Worthstraße
- Hoher Weg
- Gemeindehof
- Klapperhagen
- Domplatz bis Kaiserpfalz
- Breite Straße

#### **Stadt Seesen:**

- Jacobsonsplatz
- Jacobsonstraße  
(zwischen den Einmündungen Bismarckstr. und Poststr. mit Dr.-H.-Jasper-Platz)
- Marktstraße

#### **Stadt Bad Harzburg:**

- Fußgängerzone der Herzog-Wilhelm-Straße  
(ab Jungbrunnen bis Randbereich Kurpark (Höhe der Tourist-Info/Nordhäuser Straße).

## **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:**

### **Clausthal-Zellerfeld**

- Adolph-Roemer-Straße
- Marktkirchenplatz
- Robinson-Spielplatz
- Sportplatz auf der Bockswieser Höhe (FC Zellerfeld)
- Sportplatz an der Ringerhalde (TUS Clausthal-Zellerfeld)
- Bereich vor dem Ringer Zechenhaus
- Bereich des Kunsthandwerkerhofes in der Bornhardtstraße

### **Altenau**

- Breite Straße
- Markt
- Marktstraße
- Auf dem Glockenberg
- gesamte Ortslage Torfhaus

### **Schulenberg i.O**

- Bereich vor der Gastronomie an der Hauptspermauer der Okertalsperre ("Okerterrasse")
- Wohnmobilstellplatz an der Wiesenbergstraße

### **Wildemann**

- ehemaliger Schützenplatz an der Hindenburgstraße
- Sportplatz Wildemann in der Bahnhofstraße
- Bereich des Hundewaldes am Ortseingang Wildemann

## **Stadt Braunlage:**

- Herzog-Wilhelm-Straße
- Elbingeröder Straße im Verlauf ab Stadtstraße Am Brunnen bis Einmündung Am Amtsweg
- Am Brunnen
- Harzburger Straße im Verlauf ab Stadtstraße Am Brunnen bis Einmündung Am Amtsweg

### **Folgende Wartebereiche:**

- Wurmbergseilbahn (einschl. Monsterroller-Verleih Talstation und Bergstation),
- Hexenrittlift,
- Nordhanglift,
- Rathauslift (einschl. Rodellift),
- Hasselkopflift,
- Skizentrum Sonnenberg,
- Skizentrum Matthias-Schmidt-Berg (einschl. Sommerrodelbahn),
- Rodelhang/Snowtubing Teichtal,
- Skizentrum Am Brande,
- Rodellift Hasental,
- Eisstadion in Braunlage

Die Lage der Örtlichkeiten geht auch aus Gebietskarten hervor, die auf der Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de)) abgerufen werden können.

2. Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung besteht an den unter Ziffer 1. genannten Örtlichkeiten ab dem Erreichen einer Zahl von Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Landkreis Goslar bis auf Weiteres eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Zahl wird durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) bekanntgegeben.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bleibt ab dem erstmaligen Erreichen des Inzidenzwertes von 35 auch bei dessen kurzzeitiger geringfügiger Unterschreitung bestehen.

Diese Anordnung gilt solange, bis der Landkreis hierzu anderweitige Regelungen trifft.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1-3 enthaltenen Anordnungen gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

### **Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die Benennung der Örtlichkeiten ist § 3 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis Goslar für das Kreisgebiet Örtlichkeiten festzulegen, an denen Menschen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Zu Ziffer 2:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der erneut auftretenden sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die derzeit bestehende Pflicht zum Tragen einer sogenannten Alltagsmaske stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Die Pflicht besteht allerdings nicht überall.

Bundesweit steigen die Corona-Zahlen rapide an. Im Landkreis Goslar sind schon jetzt bei vielen bestätigten Fällen Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar. Daher ist es dringend erforderlich, die Maskenpflicht auch an kritischen Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel bereits ab einem Inzidenzwert von 35/100.000 EW umzusetzen. Der Landkreis Goslar zählt zu den Kommunen mit der ältesten Bevölkerung in Niedersachsen; gerade für ältere Menschen kann die Ansteckungsgefahr dort, wo sich Menschen in der Regel auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten über eine Mund-Nasen-Bedeckung minimiert werden.

Denn hierbei gilt das gleiche zu unterbindende Infektionsrisiko, insbesondere auch aufgrund der Zusammenkünfte von Personen, die aus den verschiedensten Berufsfeldern mit den unterschiedlichsten Risiken für eine Corona – Infizierung kommen. Auf diese Weise ist auch die Weitergabe an vulnerable Personengruppen wahrscheinlich. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung an diesen kritischen Orten ist daher geeignet und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Corona - Sars - CoV - Virus zu verhindern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Zum gesundheitlichen Schutz der Menschen im Landkreis Goslar ist diese Maßnahme auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig. Dieser Zweck genießt auch Vorrang gegenüber den individuellen Interessen jedes Einzelnen.

Die mit der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die Maskenpflicht an kritischen Örtlichkeiten stellt zusammen mit den kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Diese Anordnungen treten nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit erstmaligem Erreichen des Inzidenzwertes von 35 im Gebiet des Landkreises Goslar in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ahndbar gemäß der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Goslar, 28.10.2020

Gez.

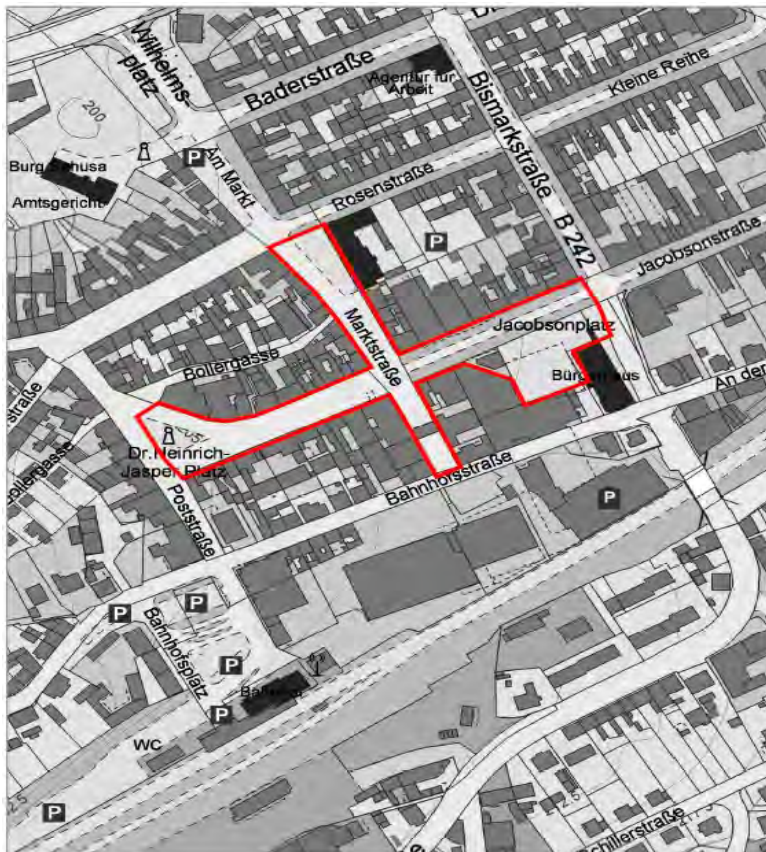
Thomas Brych  
Landrat

Anlage Karten:

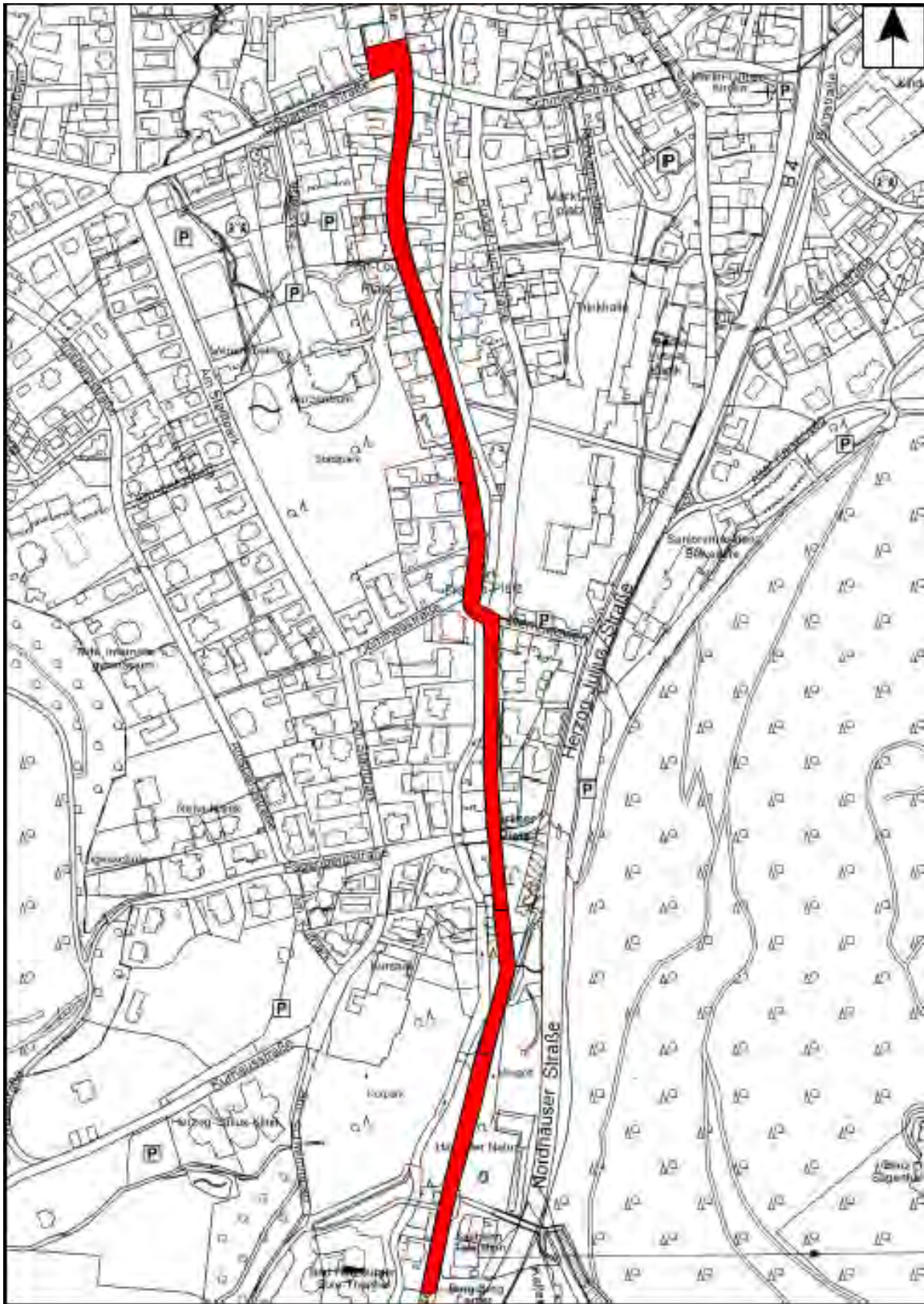
Stadt Goslar:



Stadt Seesen:

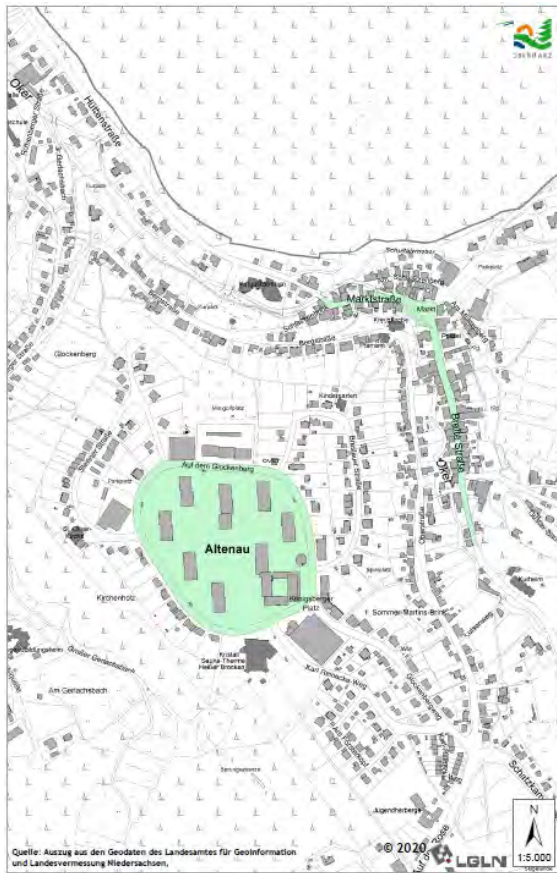


Stadt Bad Harzburg:

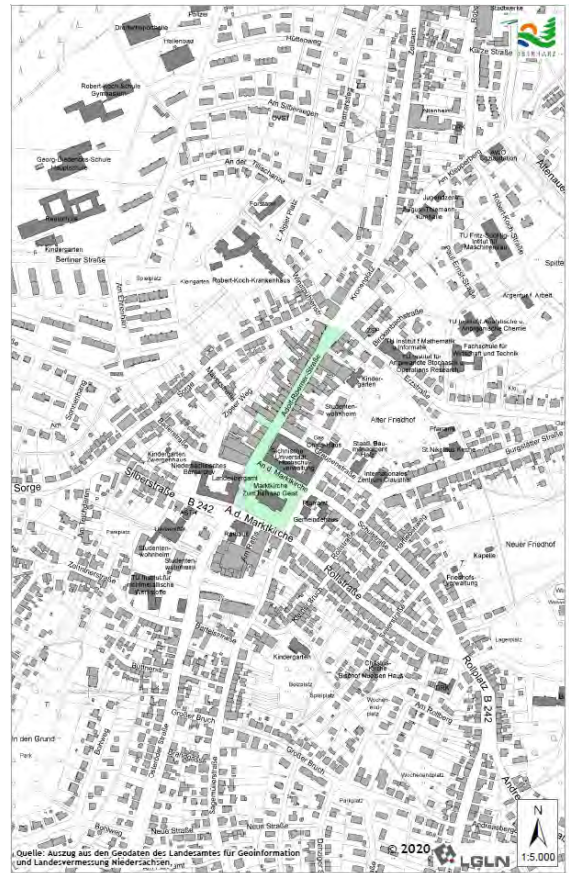


# Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:

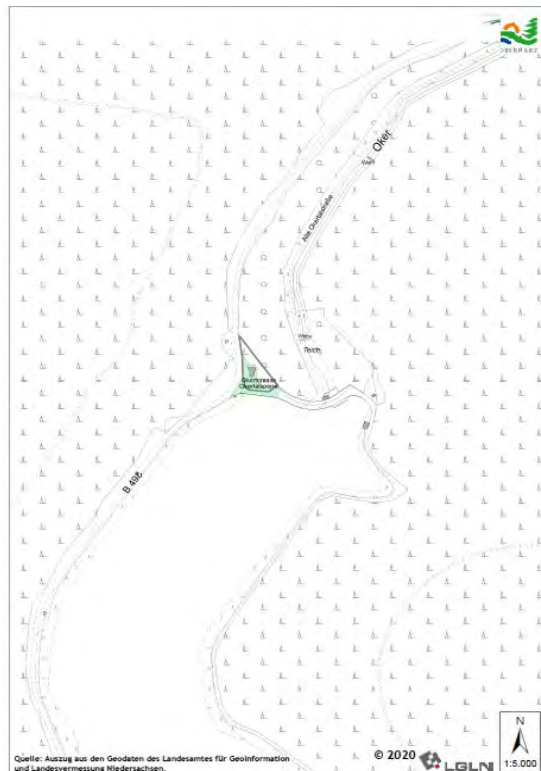
## Altenau



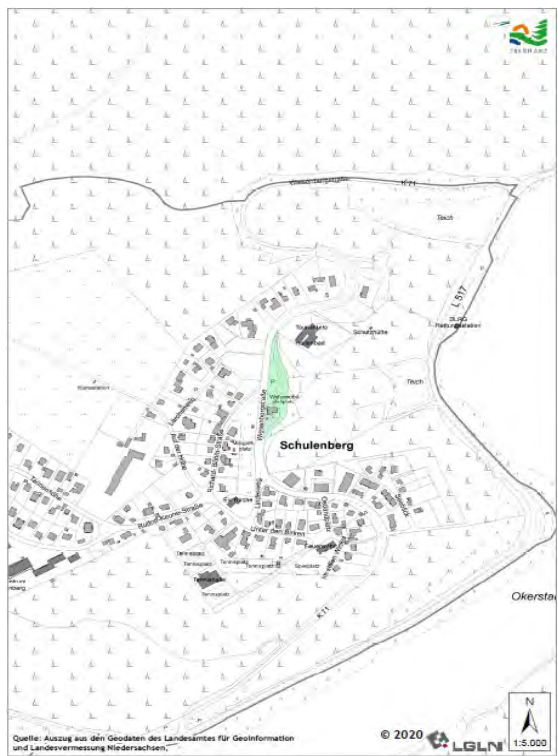
## Clausthal



## Okertalsperre



## Schulenberg

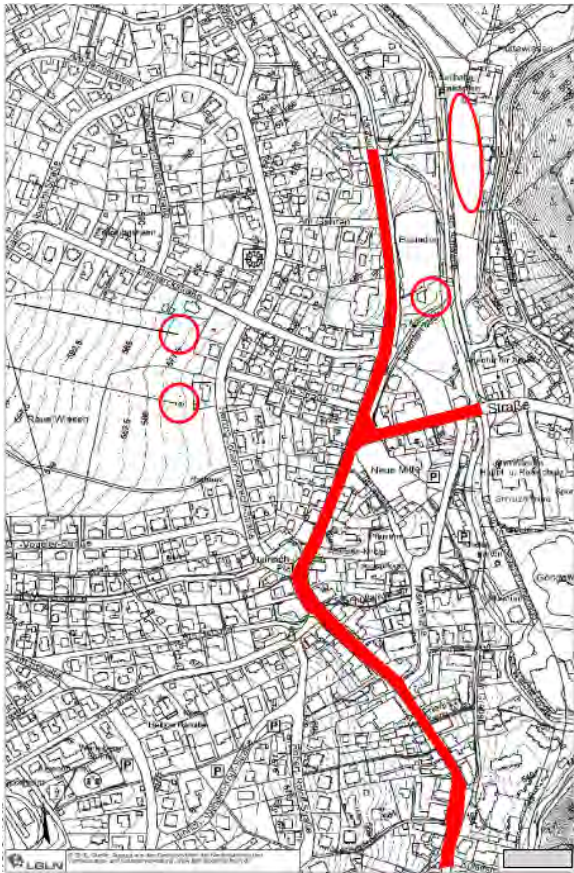






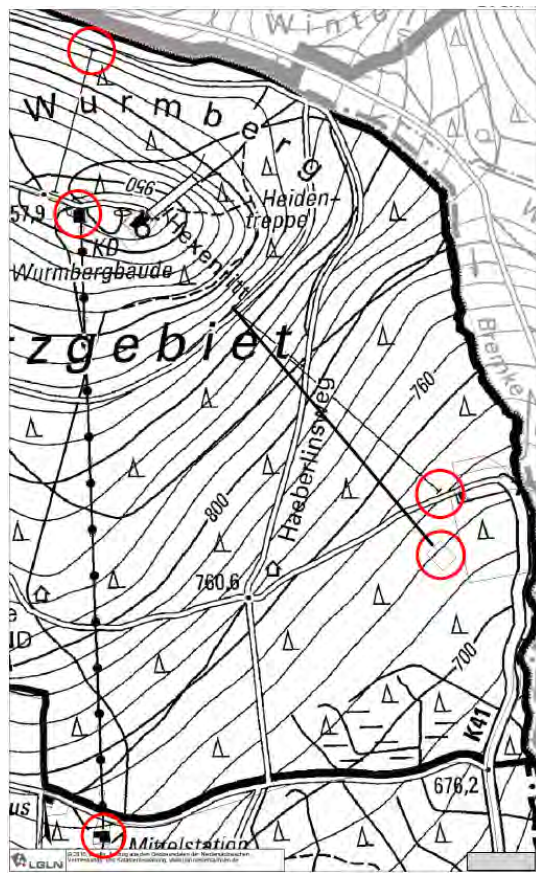
# Stadt Braunlage:

## Innenstadt

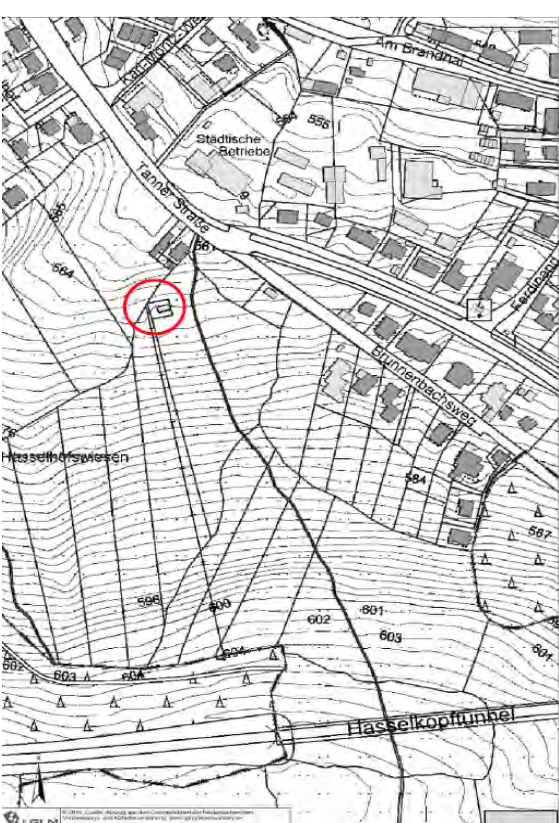
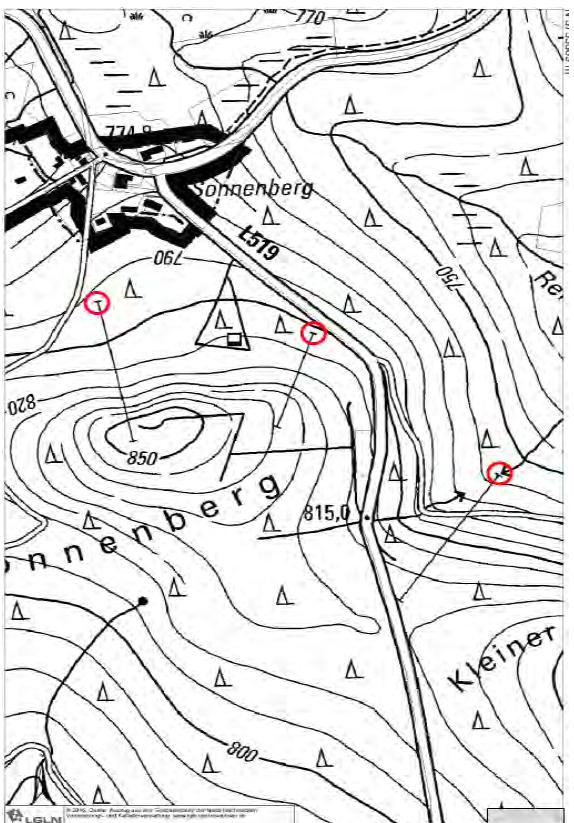


Sonnenberg

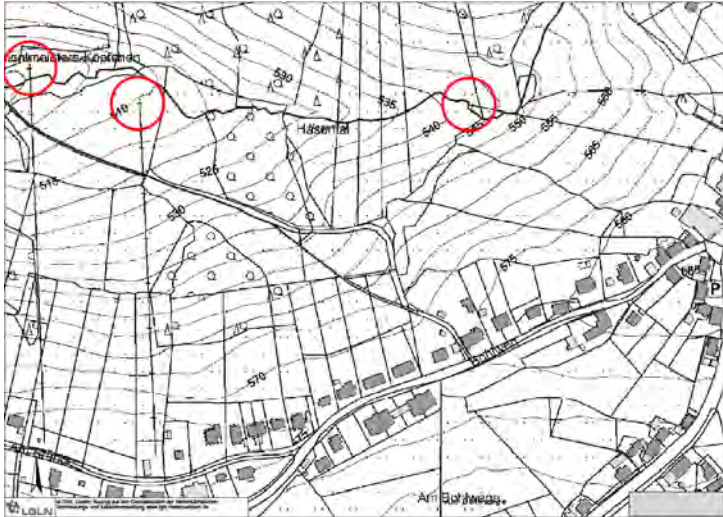
## Wurmberg:



Hasselkopf



## Hasental



## Teichtal



## Matthias-Schmidt-Berg

